



Wi-2020-16199/20-Win/E

Stand: 14. Juni 2021

Richtlinie

zum

Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich

**zur Stimulierung von Investitionen bei den
Unternehmen zur Aufrechterhaltung und
Verbesserung der Nahversorgungssituation der
oberösterreichischen Bevölkerung
(NV-Programm)**

für den Zeitraum

01.06.2021 – 31.12.2022



NV – Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
5. Sachliche Voraussetzungen	5
6. Investitionsschwerpunkte	5
7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	5
7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten	5
7.2. Nicht förderbare Vorhaben	6
7.3.. Nicht förderbare Kosten	7
8. Berechnungsgrundlage	8
9. Art und Höhe der Förderung	8
9.1. Art der Förderung	8
9.2. Förderungshöhe	8
10. Antragstellung und Verfahren	11
11. Allgemeine Bestimmungen	13
12. Laufzeit des Förderungsprogrammes	18

Anlage 1	Definition der Mindestkriterien für ein Voll- und Teilsortiment
Anlage 2	Datenschutzinformation

1. Präambel

Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“, die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ und die Strukturanalyse „Der Lebensmittelhandel in Oberösterreich“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Ziel der Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhöhen. Das „Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen Investitionen von Nahversorgungsbetrieben gefördert werden, die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation für die oberösterreichische Bevölkerung, vor allem mit Waren des täglichen Bedarfes, beitragen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle (z.B. Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung) Investitionen.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein,

- die eine aktive und gültige Gewerbeberechtigung zur Führung
 - einer Bäckerei oder
 - einer Fleischerei oder
 - eines Gastronomiebetriebes oder
 - einer Konditorei oder
 - eines Lebensmitteleinzelhandels (mit Teil- und/oder Vollsortiment)

besitzen und

- die max. 15 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten am Investitionsstandort und die max. 15 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten in der Gemeinde des Investitionsstandortes beschäftigen (Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen. SaisonarbeitnehmerInnen werden entsprechend des Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt.) und
 - die max. 7 Betriebsstandorte (wie z.B. Produktions-, Büro- bzw. Filialbetriebsstandorte) führen (inkl. Investitionsstandort).
- 4.2. FörderungswerberInnen, die einen Gastronomiebetrieb betreiben, haben zusätzlich für Kunden des Gastronomiebetriebes am Investitionsstandort ganzjährig (mindestens 9 Monate im Kalenderjahr)
- sowohl an mindestens 4 Tagen in der Woche zu öffnen
 - als auch an mindestens 2 Tagen in der Woche mittags und abends warme Speisen mit einer hohen Dienstleistungs- und Angebotsqualität anzubieten
 - sowie eigene und zeitgemäße Sanitäranlage zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. FörderungswerberInnen, die ein Franchisekonzept bzw. ein Konzept der Systemgastronomie verfolgen, haben eine unternehmerische Eigenständigkeit (Mitarbeiter-, Einkaufs- und Vertriebspolitik) nachzuweisen.
- 4.4. FörderungswerberInnen, die ein Einzelunternehmen betreiben, müssen EU-Bürger sein.
- 4.5. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein (Ausnahme: Gemeinden), die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, ein förderbares Vorhaben gemäß dem gegenständlichen Programm durchführen und selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen erfüllen können (Errichter), aber mit dem Unternehmen, der die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmes erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Nutzung der förderbaren Investitionsgüter für mindestens 3 Jahre („Nachhaltigkeitsbonus“ mind. 5 Jahre) ab Antragsstellung nachweist und keine sonstigen Ausschließungsgründe für eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vorliegen.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass einerseits das beantragte Investitionsvorhaben einer oder mehreren Branchen des Punktes 4.1. des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zuzuordnen ist und andererseits die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten Investitionsvorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

6. Investitionsschwerpunkte

Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Neuerrichtung eines Betriebes;
- Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes;
- Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung;
- Übernahme eines Betriebes.

7. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

7.1.1. Kosten für die u.a. Maßnahmen sind im Rahmen des gegenständlichen Programmes förderbar.

- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind;
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden;
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen;
- Übernahme von Betrieben (Ablöse von Investitionsgütern).

Bei Übernahme von Betrieben (Ablöse von Investitionsgütern) und bei der Anschaffung von Maschinen sind auch gebrauchte Investitionsgüter förderbar. Ansonsten sind keine gebrauchten Investitionsgüter förderbar.

7.1.2. Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesförderungsbetrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Bestimmungen des gegenständlichen Programmes die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderbar („Share-Deal“). Die förderbaren, projektbezogenen Kosten sind die Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 7.1.1. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllen.

7.2. Nicht förderbare Vorhaben

7.2.1. Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen;

7.2.2. Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen;

7.2.3. Vorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben;

7.2.4. Vorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.

7.2.5. Vorhaben, bei denen (unter anderem) Unternehmensanteile (Share-Deal) angekauft werden.

7.2.6. Vorhaben, die eine Übernahme eines Betriebs (Ablöse von Investitionsgütern) vorsehen und die Ablöse der Investitionsgüter (Asset-Deal) nicht zu marktübli-

chen Konditionen (Fair Value) erfolgt. (Der/die FörderungswerberIn hat ein externes Sachverständigengutachten über die Preisangemessenheit der Ablöse der Investitionsgüter vorzulegen. Ein „Goodwill“ und/oder die Ablöse von Betriebsmitteln sind auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes nicht förderbar.)

- 7.2.7. Vorhaben, die eine Übernahme eines Betriebs (Ablöse von Investitionsgütern) vorsehen und der Verkäufer und/oder ein Vorverkäufer für die beantragten Ablöse in den letzten 3 Jahren vor Antragsstellung bereits im Rahmen des gegenständlichen Programmes und/oder im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung) für den Zeitraum 01.11.2017 – 31.12.2020“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ eine Landesförderung erhalten hat. (In begründeten Fällen ist eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes möglich, sofern auch die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllt werden.)

7.3. Nicht förderbare Kosten

7.3.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

7.3.2. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100,00 EUR (netto) liegt;

7.3.3. Kosten, die nicht den förderbaren Branchen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes (Punkt 4.1.) zuzuordnen sind.

- 7.3.4. Ersatzinvestitionen (z.B. Fenstertausch, Dachsanierung, Fassadenerneuerung, Heizungsumstellung, etc.) und Reparaturen (Anmerkung: Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.);
- 7.3.5. Kosten für Unternehmenswohnungen bzw. privat genutzte Räumlichkeiten;
- 7.3.6. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;
- 7.3.7. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb;
- 7.3.8. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr);
- 7.3.9. Ankauf von Grundstücken;
- 7.3.10. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. und erp-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung, Lüftungs- bzw. Kühlanlage mit Wärmerückgewinnung, thermische Gebäudesanierung, LED-Umstellung, Notstromaggregate, etc.);
- 7.3.11. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden oder die nicht den angeführten Branchen, die in Punkt 4.1. des gegenständlichen Programmes angeführt sind, zuzuordnen sind;
- 7.3.12. Kosten, die durch Leasing oder Mietkauf finanziert werden;
- 7.3.13. Kosten mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist;
- 7.3.14. Kosten für Maßnahmen im Beherbergungsbereich;
- 7.3.15. Kosten für den Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und/oder Spielautomaten.

8. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung (inkl. „Nachhaltigkeitsbonus“) wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.1.1. ermittelt und muss mindestens 15.000,00 EUR (netto) betragen.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 15 % der Berechnungsgrundlage. (Sonderregelung: Bei Investitionsvorhaben, bei denen die FörderwerberInnen lediglich ein Teilsortiment gemäß beiliegender Anlage nachweisen können, beträgt die Förderungshöhe max. 7,5 % der Berechnungsgrundlage.)

9.2.2. Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist nach dem „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ mit einer Landesförderung von max. 45.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren beschränkt. Es werden somit sämtliche Förderungen, die die/der FörderungswerberIn innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem Antragsstichtag (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.11.2017 – 31.12.2020“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei

den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ bewilligt bekommen hat, sofern diese Förderung auch innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem Antragsstichtag (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.11.2017 – 31.12.2020“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021“ und/oder auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ beantragt (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) worden sind, mitberücksichtigt.

- 9.2.3. Der „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, die die Kriterien des Punktes 7.1.2. des gegenständlichen Programmes erfüllen, max. 15 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 7.1.1. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des Programmes erfüllen, bzw. max. 30.000,00 Euro. Durch den „Nachhaltigkeitsbonus“ wird die Förderungshöhe um max. 15 % der Förderungshöhe des Punktes 9.2.1. des gegenständlichen Programmes erhöht und die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn wird (gemäß Punkt 9.2.2. des gegenständlichen Programmes) von max. 45.000,00 EUR auf max. 75.000,00 EUR erhöht.
- 9.2.4. Zuschüsse in Form von Beihilfen (z.B. Bund, Land, etc.), die für das beantragte Vorhaben gewährt wurden oder gewährt werden, werden bei der vorgesehenen Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Programmes abgezogen. Darüber hinaus werden Barwerte von sonstigen Förderungen, die direkt oder indirekt unter anderem durch das Land Oberösterreich finanziert werden, in Abzug gebracht.
- 9.2.5. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich

sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens ergeben.

9.2.6. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

9.2.7. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen (z.B. TOP-Zuschüsse) erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

10. Antragstellung und Verfahren

10.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektausführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die dem Förderungsantrag anzuschließenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

10.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei einer anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm anerkannt.

10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- 10.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 10.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 10.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) darf nach dem derzeitigen Stand (Stand: 14. Juni 2021) innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Investitionsvorhaben) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des NV-Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der

Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

- 11.3. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderstellen kumuliert werden, wobei die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden müssen.
- 11.4. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 11.5. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien sind sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds, Österreichische Hotel- und Tourismusbank, KPC, usw.) zu beantragen (In begründeten Fällen in Zusammenhang mit dem „Nachhaltigkeitsbonus“ ist eine abweichende Regelung zulässig.).
- 11.6. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ und im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ ist subsidiär zum gegenständlichen Landesförderungsprogramm. Es wird angemerkt, dass das Landesförderungsprogramm „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ subsidiär zum Landesförderungsprogramm „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ ist. Wird auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ein Landeszuschuss gewährt, kann kein weiterer Landeszuschuss auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ und/oder des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ gewährt werden.

Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch mit dem beantragten Investitionsvorhaben

- den maximalen Förderungsbetrag des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ von max. 45.000,00 EUR bzw. max. 75.000,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“) bereits zur Gänze ausgeschöpft hat,
- oder zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ der maximale Förderungsbetrag des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ von max.45.000,00 EUR bzw. max. 75.000,00 EUR durch eine Förderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ überschritten werden würde,

ist eine Antragsstellung, sofern die Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder die Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ erfüllt werden, im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ möglich.

Ist sowohl eine Förderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ als auch im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ möglich, wird ein Landesbeitrag in dem Förderungsprogramm gewährt, in welcher ein höherer Landesbeitrag für das beantragte Investitionsvorhaben gewährt werden kann.

- 11.7. Wird für ein Investitionsvorhaben eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ gewährt, ist für dieses Investitionsvorhaben eine weitere Landesförderung im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“, im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ und im Rahmen des Landesförderungsprogrammes Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ ausgeschlossen.
- 11.8. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 11.9. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 11.10. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre („Nachhaltigkeitsbonus“ mind. 5 Jahre) am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 11.11. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile ausschließlich am Investitionsstandort, der

in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist („Nachhaltigkeitsbonus“ mind. 5 jährige Behaltefrist) für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektebeginn beginnt.

- 11.12. Das Land Oberösterreich behält sich im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes vor, einen Landeszuschuss nur unter der Prämisse zu gewähren, dass der (erhöhte) Beschäftigtenstand zum Projektende (laut Förderungsantrag) von der/die FörderungswerberIn für die Dauer von mindestens 3 Jahren (ab Projektende) gehalten wird. Der/die FörderungswerberIn ist somit verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für die Dauer von 3 Jahren ab Projektende einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand (exkl. LeasingmitarbeiterInnen) der Förderstelle vorzulegen.

Als Nachweis hat der/die FörderungswerberIn eine Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse über den Beschäftigtenstand zum Stichtag 30. Juni und zum Stichtag 31. Dezember sowie die Angaben der Vollzeitäquivalente am Investitionsstandort, ab dem Zeitpunkt des Projektendes vorzulegen. Diese Bestätigungen müssen binnen 30 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag vorgelegt werden und haben die Anzahl der Beschäftigten zum Monatsletzten von sämtlichen Monaten des vorangegangenen Halbjahres zu enthalten.

- 11.13. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. einem Jahr nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 1-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.

- 11.14. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 11.15. Das Land Oberösterreich ist für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung berechtigt, den Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse abzufragen.
- 11.16. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.17. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzinformation gemäß Anlage 2.
- 11.18. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung) geregelt.
- 11.19. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.20. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

12. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die „Richtlinie zum Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ tritt mit 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die mit Beschluss der Oö. Landesregierung am 31.05.2021 genehmigte Richtlinie des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung für den Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022“ die Wirkung für

die eingebrachten Förderungsanträge im Zeitraum 01.06.2021 – 31.12.2022. Die Laufzeit der Richtlinien des gegenständlichen Förderungsprogrammes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist bis 31.12.2022 beschränkt. Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 01.06.2021 bis einschließlich 31.12.2022 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelege) ist grundsätzlich mit 31.03.2024 befristet.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage 1 - Definition der Mindestkriterien für ein Voll- und Teilsortiment:

Ein **Vollsortiment** umfasst folgende Sortimentsgruppen:

- Brot und Gebäck;
- Obst und Gemüse;
- Mopro (Milch, Milchprodukte, Eier);
- Nahrungsmittel (Mehl, Zucker, Reis, Fette und Öle);
- Tiefkühlwaren;
- Wurstwaren;
- Süßwaren;
- Kindernahrungsmittel;
- Getränke;
- Spirituosen;
- Fleisch;
- Non-Food;
- Tiernahrung.

Ein **Teilsortiment** umfasst folgende Sortimentsgruppen:

- Brot und Gebäck;
- Obst und Gemüse;
- Mopro (Milch, Milchprodukte, Eier);
- Nahrungsmittel (Mehl, Zucker, Reis, Fette und Öle);
- Wurstwaren;
- Getränke;
- Fleisch.

Anlage 2:

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹, dem Datenschutzgesetz (DSG)² sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art.6 Abs.1 lit.f DSGVO bzw. Art. 6 Abs. lit. e DSGVO (Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.).
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)³ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

³ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.